

Kommentierte Rechtsprechung

Unterhalt

OLG Düsseldorf: Zur Höhe des Ausbildungsanspruchs im freiwilligen sozialen Jahr

BGB §§ 1606 III 2, 1610 II

Der Anspruch des Kindes auf Ausbildungsunterhalt im Anschluss an die Beendigung der Schulausbildung für die Zeit der Ableistung eines freiwilligen sozialen (oder ökologischen) Jahres ist nicht mehr davon abhängig, dass dieses zwingende Voraussetzung für die geplante Ausbildung oder das angestrebte Studium ist.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1.3.2019 – 3 WF 140/18, BeckRS 2019, 8260

Sachverhalt

Die Antragsgegnerin, Tochter des Antragstellers, hatte seit August 2017 nach Abschluss ihrer schulischen Ausbildung ein freiwilliges soziales Jahr bei der Einsatzstelle der Stadt begonnen. Sie erhielt dort ein Taschengeld in Höhe von monatlich 310,00 EUR, später 330,00 EUR, jeweils zzgl. einer monatlichen Verpflegungspauschale von 50,00 EUR.

Der Vater (Antragsteller) hat daraufhin die Abänderung des Unterhaltstitels beantragt und gefordert, dass der titulierte Mindestkindesunterhalt auf einen Betrag in Höhe von 184,00 EUR reduziert werden sollte. Er trägt vor, die Hälfte der Vergütung, die die Antragsgegnerin für die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres erlange, sei in Abzug zu bringen. Die Tochter hingegen trägt vor, dass eine Berücksichtigung der Vergütung für die Arbeitsleistung des sozialen Jahres bei der Bestimmung des Kindesunterhalts nur unter Abzug eines ausbildungsbedingten Mehrbedarfs in Betracht komme, da es sich um eine ausbildungsnahe Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine von ihr angestrebte Ausbildung zur Operationsschwester handle.

Das Erstgericht hat der Tochter die Verfahrenskostenhilfe versagt, weil eine Herabsetzung des Unterhalts für die Zeit des freiwilligen sozialen Jahres nicht zu beanstanden sei. Die Tochter hätte ihren Unterhalt selbst abdecken können. Dies gelte nur dann nicht, wenn das freiwillige soziale Jahr bereits Teil der Ausbildung sei oder als Voraussetzung für eine andere Ausbildung gefordert werde. Ein freiwilliges soziales Jahr sei keine zwingende Voraussetzung für die Ausbildung als OP-Schwester.

Entscheidung

Das OLG hat der Tochter auf ihre Beschwerde Verfahrenskostenhilfe gewährt und das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen mit folgenden Begründungen:

Ausbildungsunterhalt ist auch für den Zeitraum eines freiwilligen sozialen Jahres anzuerkennen, selbst wenn die Absolvierung eines solchen im konkreten Fall nicht unbedingt zu den für die Erlangung einer Ausbildungsstätte zu erfüllenden Voraussetzungen zählt.

Nach der Wertung des Senats ist bei einer solchen Entscheidung auch die gesetzgeberische Intention und Zielrichtung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16.5.2008 zu beachten. Der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt eines Kindes im Anschluss an die Beendigung der Schulausbildung für die Zeit der Ableistung

eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres ist nicht mehr davon abhängig zu machen, dass dies zwingend Voraussetzung für die geplante Ausbildung oder das angestrebte Studium ist. Die Eltern schulden dem Kind eine seiner Begabung entsprechend angemessene Ausbildung, die die Perspektive einer späteren eigenständigen Finanzierung des Lebensunterhalts bietet. Dabei müssen die einzelnen Ausbildungsabschnitte grundsätzlich aufeinander folgen und in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung liegt jedoch in der Entscheidungsbefugnis des volljährigen Kindes, solange es dabei auf die berechtigten Belange seiner Eltern Rücksicht nimmt. Der Fokus des Jugendfreiwilligendienstgesetzes liegt darin, dass die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen gefördert werden soll. Unter der weiterhin gewünschten Förderung überwiegend praktischer Hilfstätigkeit in Gemeinwohl orientierten Einrichtungen soll die ausgeübte Tätigkeit an Lernzielen orientiert sein. Das freiwillige soziale Jahr zielt auch darauf ab, dass die Freiwilligen neben beruflicher Orientierung und Arbeits Erfahrung wichtige personale und soziale Kompetenzen erwerben, die als Schlüsselkompetenz auch die Arbeitsmarktchancen verbessern können. Daher sei ein freiwilliges soziales Jahr im Rahmen einer Gesamtausbildung zu einem Beruf als angemessener Ausbildungsabschnitt anzusehen, auch wenn nicht feststehe, dass sich das freiwillige soziale Jahr konkret „auszahlen“ werde. Außerdem biete ein soziales Jahr die Möglichkeit, Klarheit darüber zu bekommen, ob der später angestrebte Beruf als Operationsschwester geeignet sei für die Tochter. Es handle sich um eine Orientierungsphase, in der das Kind seinen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nicht verliere. Als Teil der Orientierungsphase ist die „Vergütung“, die der „Freiwillige“ im Rahmen seines Dienstes in Form eines Taschengeldes und eines Vergütungszuschusses erhält, gleichlaufend mit der Ausbildungsvergütung zu behandeln.

Praxishinweis

Die Entscheidung belastet die Unterhaltspflichtigen und räumt den unterhaltsberechtigten Kindern eine längere Phase ein, um sich für eine endgültige Ausbildung oder einen Beruf zu entscheiden. Fraglich ist jedoch, ob die vom OLG aufgeführten Ziele sich nicht genauso gut oder besser bei einem frühen Eintritt in eine Berufstätigkeit verwirklichen lassen oder möglicherweise sogar besser geeignet sind, Klarheit über den angestrebten Beruf zu erlangen, weil die tatsächliche Ausübung einer Berufstätigkeit ein Realitätsbewusstsein bei den Kindern schafft für das auf sie zukommende Berufsleben. In Ausnahmefällen und bei noch sehr jungen Unterhaltsberechtigten mag es richtig sein, ein freiwilliges soziales Jahr zu bevorzugen mit der entsprechenden unterhaltsrechtlichen Konsequenz. Aber auch jede tatsächliche, nicht nur am Gemeinwohl orientierte Berufstätigkeit stärkt bei Kindern personale und soziale Kompetenzen und gibt ihnen Klarheit darüber, was in ihrem zukünftigen Berufsleben auf sie zukommt.

An die Darlegungs- und Beweislast für die Sinnhaftigkeit des freiwillig gewählten sozialen Jahres sollten also gerade bei Eltern mit geringem Einkommen hohe Anforderungen gestellt werden.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz, München